

FAQ zum Findungsverfahren „Präsidentin/Präsident“ der Hochschule Bochum (Amtszeit 01.03.2022 – 29.02.2028)

Rund um ein Findungsverfahren tauchen häufig viele verschiedene Fragen, die jeweils dieselben Aspekte adressieren. Die Antworten darauf sind in den nachfolgenden FAQ zusammengefasst.

Warum soll eine Findungskommission nur eine Person für die Wahl als Präsidentin/Präsident vorschlagen?

Ein Findungsverfahren (für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder) wird häufig mit einem Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren gleichgesetzt. Es mag zwar Parallelen geben (z. B. die Bestenauslese im Sinne des Art. 33 GG und die vermeintliche Ähnlichkeit von Berufsliste und Wahlvorschlag), doch basieren die beiden Verfahren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen mit gravierend voneinander abweichenden Bestimmungen.

- Das Berufungsverfahren ist insbesondere in § 38 HG (mit ergänzenden §§ davor und danach) gesetzlich geregelt und wird durch die Berufsordnung der Hochschule näher ausgestaltet. Eine drei Personen umfassende Berufsliste ist hier der *Regelfall*.
- Findungsverfahren sind in § 17 HG (i. V. m. § 22a zur Hochschulwahlversammlung) gesetzlich normiert. Die Rechtslage hat sich hier in den vergangenen Jahren mehrfach geändert (jeweils nach Landtagswahlen/der Bildung einer neuen Regierung wurde das Hochschulgesetz überarbeitet und die Grundordnung entsprechend angepasst). Die Bestimmungen aus früheren Findungsverfahren (hauptberufliche Präsidiumsmitglieder betreffend) gelten jetzt nicht mehr. Ein Wahlvorschlag der Findungskommission, der mehr als eine Person umfasst, ist der *Ausnahmefall*.

Das hat folgende Gründe:

Die aktuelle Rechtslage, in Kraft seit dem 01.10.2019, betont das Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 GG) in zweierlei Hinsicht:

- Zunächst ergibt sich aus der Historie der Gesetzesänderungen und deren Begründungen der vergangenen Jahre, dass die sog. Einerliste der Regelfall (als Ergebnis des von der Findungskommission durchgeführten *Personalauswahlverfahrens*) sein soll. Liegen hier mehrere Bewerberinnen/Bewerber gleichauf, ist davon auszugehen, dass eine Findungskommission der Hochschulwahlversammlung auch mehr als eine Person vorschlägt. Ergibt die Durchführung des Auswahlverfahrens jedoch ein eindeutiges Ergebnis zu Gunsten *einer* bestimmten Person, wird auch die Findungskommission eine sog. Einerliste erarbeiten.
- Darüber hinaus schreibt der Gesetzgeber der Findungskommission auch für den Fall, dass sie mehr als eine Person zur Wahl vorschlagen möchte, zwingend eine Priorisierung innerhalb ihres Wahlvorschlags vor (die Rangfolge der Findungskommission ist sodann verbindlich für das Wahlprozedere in der Hochschulwahlversammlung, das in § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung verankert ist: es gibt zunächst bis zu drei Wahlgänge die/den Erstplatzierten betreffend; erst wenn diese Person auch im dritten Wahlgang nicht gewählt wurde gibt es bis zu drei Wahlgänge für die zweitplatzierte Person usw.).

Es ist als großer Erfolg einer Findungskommission zu werten, wenn sie eine klare einzige Kandidatin bzw. einen klaren einzigen Kandidaten identifiziert (und womit sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt).

Kann der Senat und/oder der Hochschulrat (bzw. die Hochschulwahlversammlung) der Findungskommission vorgeben, wie viele Personen sie vorzuschlagen hat?

Nein, das ist nicht möglich. Es ist zwar richtig, dass der Gesetzgeber in § 17 Abs. 3 HG die Optionen vorsieht, dass die Findungskommission eine Person oder bis zu drei Personen zur Wahl vorschlagen kann. Der Findungskommission die Entscheidung darüber bereits im Vorfeld (oder

während des Auswahlverfahrens) vorzugeben, wie sie ihren Wahlvorschlag auszugestalten hat, ist allerdings nicht sachgerecht: es hängt nämlich regelmäßig sehr stark von der „Qualität“ der Bewerbungen ab, ob und in welcher Anzahl geeignete Personen für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten gefunden werden können. Folgerichtig hat der Gesetzgeber die Frage der Ausgestaltung des Wahlvorschlags in das alleinige Ermessen der Findungskommission gestellt.

Dies kann auch in der Grundordnung der Hochschule nicht abweichend geregelt werden, denn dadurch würde die gesetzliche Regelung, die Ausgestaltung des Wahlvorschlags der Findungskommission zu überlassen (§ 17 Abs. 3 HG), in unzulässiger Weise unterlaufen.

Warum gibt es so wenige auf konkrete Bewerberinnen und Bewerber bezogene Informationen aus der Findungskommission?

Da es sich bei dem Findungsverfahren um ein *Personalauswahlverfahren* (und ausdrücklich **nicht** um ein Berufungsverfahren) handelt, sind der Berichterstattung aus rechtlichen Gründen enge inhaltliche Grenzen gesetzt. Schon wegen des Datenschutzes dürfen keine Informationen preisgegeben werden, die sich auf andere im Auswahlverfahren befindliche Personen beziehen.

Warum erfolgt die Bekanntgabe der zur Wahl vorgeschlagenen Person erst so spät (mit der Einladung zur Hochschulwahlversammlung)?

Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 HG grundsätzlich öffentlich. Insofern ist auch der Wahlvorschlag der Findungskommission „der Öffentlichkeit“ bekanntzugeben. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass die betreffende Bewerberin/der betreffende Bewerber ihre oder seine Kandidatur ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geheim halten kann. Anders als bei einem „gewöhnlichen“ Personalauswahlverfahren bleibt es ihr oder ihm nicht gänzlich selbst überlassen, den bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber überhaupt über künftige berufliche Pläne zu informieren. Diesen Bereich der Privatsphäre hat die Findungskommission so weit wie möglich zu schützen.

Zugleich steht die vorgeschlagene Person regelmäßig noch in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Eine Bekanntgabe der/des Vorgeschlagenen bereits mehrere Wochen oder gar Monate vor dem Wahltermin erleichtert schon in zeitlicher Hinsicht eine potenzielle Demontage der oder des Kandidaten. Dies würde sie oder ihn nicht nur im aktuellen Dienst- oder Arbeitsverhältnis schädigen, sondern wäre auch der künftigen Position nicht zuträglich.

Eine gewisse zeitliche Zurückhaltung bei der Information der Öffentlichkeit dient letztlich also (auch) dazu, die Legitimation der künftigen Präsidentin oder des künftigen Präsidenten möglichst von Beginn an zu stärken.

Es handelt sich, wenn nur eine Person vorgeschlagen wird, doch gar nicht um eine Wahl! Wie kann das sein?

Die Wahl durch die Hochschulwahlversammlung hat aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Findungsverfahrens einen *bestätigenden Charakter*. Das Findungsverfahren (= Personalauswahlverfahren nach Maßgabe der Bestenauslese) wird gemäß Hochschulgesetz von der Findungskommission durchgeführt und ist in der Hochschulwahlversammlung insofern nicht zu wiederholen. Der Wahlakt ist hier also nicht als Wahl in Form einer „Auswahl zwischen mehreren Alternativen“ zu interpretieren.

Die Rechtsaufsicht über die Hochschule Bochum im Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen äußert hierzu: „es wird nicht gewählt, sondern erwählt“.

Man kann die derzeitige rechtliche Ausgestaltung des Findungsverfahrens sicherlich als zu einer Entscheidung führend ansehen, die sich mit allgemeinen Vorstellungen von einer demokratischen Wahl nicht ganz in Einklang bringen lassen. Dies ist angesichts des *bestätigenden Charakters* der „Wahl“ (s.o.) hier jedoch grundlegend anders zu beurteilen: eine Findungskommission hat immer dann gute Arbeit geleistet, wenn das Ergebnis „klare einzige Kandidatin“ bzw. „klarer einziger Kandidat“ lautet.

Die in der Findungskommission vom Senat gewählten Vertreterinnen und Vertreter (und auch die vom Hochschulrat gewählten Mitglieder) - insofern ist das Gremium zweifellos demokratisch legitimiert und es ist mandatiert, die Bestenauslese i. S. d. Art. 33 GG durchzuführen - nehmen alle erforderlichen Analysen vor und führen Gespräche, um im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und der in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Bestimmungen der Hochschulwahlversammlung die beste (eine) Kandidatin bzw. den besten (einen) Kandidaten vorzuschlagen. Grundlage aller von der Findungskommission getroffenen Auswahlentscheidungen sind dabei die von der Hochschulwahlversammlung verbindlich vorgegebenen Auswahlkriterien.